

Reiterverein Voerde e. V. - Beitrags- und Gebührenordnung (Stand: 01.05.2026)

Für Ihre Unterlagen

1. Für erbrachte Vorleistungen der "Alt-Mitglieder" (Hallen, Anlage, etc.) muss eine einmalige Aufnahmegebühr entrichtet werden.
2. Es wird ein monatlicher Grundbeitrag erhoben, der gleichzeitig "Passiv- bzw. Förderbeitrag" ist.
3. Aktive Reiter/Voltigierer zahlen darüber hinaus für die Anlagennutzung, die Ausbilder u. a. m. einen monatlichen "Aktivenbeitrag". Wer mehr als 3 Unterrichtsstunden pro Woche in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, für jede zusätzliche Ausbilder-Stunde 4,00 € an die Geschäftsführerin zu zahlen. Wenn jemand reitet und voltigiert, so zahlt sie/er die Aktivengebühr der Voltigierer plus Grundbeitrag plus 8,00 €. Wenn jemand reitet und fährt, so zahlt sie/er die Aktivengebühr der Reiter plus Grundbeitrag plus 8,00 €.
4. **Longieren/Freispringen**
Hier sind lediglich die Arbeit des Pferdes an der Hand sowie das Freispringen des Pferdes unter Aufsicht eines Reitlehrers möglich, *d. h. Reiten auf der Anlage ist ausgeschlossen.*
5. **Sonderevereinbarungen für Schulbetrieb, Reitkindergarten und Krümel-Voltigruppe**
Anstelle der Aufnahmegebühr und aus Versicherungsgründen wird ein monatlicher Vereinsbeitrag gezahlt. Unterrichtsgebühren für den Schulbetrieb sind mit dem Ausbilder selbst gesondert abzurechnen.
6. **Arbeitsdienst**
Für alle aktiven Mitglieder (nicht für Schulbetrieb) besteht mit Überschreiten des 14. Lebensjahres die Pflicht, jährlich **26** Arbeitsstunden abzuleisten oder ersatzweise für eine nicht geleistete Arbeitsstunde **12,00 €** zu zahlen. Longierer/Freispringer leisten pro Monat 1 Arbeitsstunde. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über persönliche Arbeitskarten, auf denen die geleisteten Stunden von *Vorstandsmitgliedern* quittiert nachgewiesen werden müssen. Abrechnungstichtag ist der 31. Dezember. Die Arbeitsstunden sind nur bedingt übertragbar, wobei Jugendliche nicht den Arbeitsdienst von Erwachsenen ableisten können/dürfen.
7. **Aufnahmegebühr (nicht für Schulbetrieb und Reitkindergarten)**

Die Aufnahmegebühr beträgt für	Erwachsene	=>	180,00 €	
	Kinder/Jugendliche	=>	120,00 €	
	2. Geschwisterkind	=>	120,00 €	
	Familienbeitrag*	=>	180,00 €	(*mind. 1 Elternteil und 1 Kind)
	Fahrer	=>	120,00 €	

	Grundbeitrag	Aktivbeitrag	Gesamtbeitrag	Aktivbeitrag	Gesamtbeitrag	Aktivbeitrag	Gesamtbeitrag
		Reiten/Longieren	Reiten/Longieren	Voltigieren	Voltigieren	Fahren	Fahren
Erwachsene	8,00 €	30,00 €	38,00 €	40,00 €	48,00 €	16,00 €	24,00 €
Kinder/Jugendliche	6,00 €	30,00 €	36,00 €	40,00 €	46,00 €	16,00 €	22,00 €
2. Geschwisterkind	6,00 €	22,00 €	28,00 €	26,00 €	32,00 €	11,00 €	17,00 €
3. Geschwisterkind	6,00 €	Frei	6,00 €	Frei	6,00 €	---	6,00 €
Longieren/Freispringen	8,00 €	16,00 €	24,00 €	---	---	---	---
Schulbetrieb	8,00 €	7,50 €	15,50 €	---	---	---	---
Reitkindergarten / Krümel-Voltigruppe	38,00 €	---	---	---	---	---	---

Die Anzeige einer Statusänderung (aktiv ⇔ passiv) muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Wechsel in den Passivstatus ist nur zum Quartalsanfang möglich. Für die Mitglieder der Fahrabteilung ist der Wechsel in den Passivstatus auch nach Beendigung des Fahrbetriebes zum 01.11. eines Jahres möglich. Der Wechsel in den Aktivstatus ist jederzeit möglich.

Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss ebenfalls schriftlich bis zum 01. Oktober dem Vorstand mitgeteilt werden (ausgenommen hiervon sind Schulbetrieb, Reitkindergarten und Krümel-Voltigruppe).

Eine Mitgliedschaft kann erst nach Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Zeitpunkt der Mitgliedschaft wird mitgeteilt. Die Nutzung der Hallen und Plätze ist erst ab diesem Zeitpunkt möglich! Schulbetrieb und Reitkindergarten sind von dieser Regel ausgenommen.

Seite 1 und 2 (Beitrags- u. Gebührenordnung + Datenschutzrichtlinie) für Ihre Unterlagen, Seite 3 und 4 (Antrag auf Mitgliedschaft bzw. Beitrittserklärung + Erteilung Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats) bitte ausgefüllt zurückgeben. **BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN !**

Datenschutzordnung des Reiterverein Voerde e.V.

Präambel

Der Reiterverein Voerde e.V. verarbeitet teilweise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, verfasst der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Teil automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag, Anstellungsverhältnis.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Lizenz, Mannschaftsanmeldungen) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in Internetauftritten veröffentlicht und an die regionale und überregionale Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Name, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf den Internetseiten des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Allgemeine Verwaltung (*alt: z.B. dem Geschäftsführer*) zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Ressortleiter Allgemeine Verwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte (dazu zählen alle drei Webseiten des Vereins) für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt allen vier Hauptverantwortlichen der Webseiten und Internetauftritten.
2. Alle vier Hauptverantwortlichen der Webseiten und Internetauftritten sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Vorstand und ehrenamtliche Helfer des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 25.05.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Reiterverein Voerde e. V. - Antrag auf Mitgliedschaft bzw. Beitrittserklärung (Stand: 01.07.2021)

Für den Vorstand RV Voerde

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Reiterverein Voerde e. V.

Familienname: _____ PLZ/Wohnort: _____
Vorname (Kind): _____ Straße/Haus-Nr.: _____
Geb.-Datum: _____ Telefon: _____
Handy: _____ E-Mail-Adresse: _____

Aus organisatorischen Gründen ist nur die **Abbuchung** des Beitrages möglich.

Die Abbuchung erfolgt jeweils zu Beginn des Monats. Die Abbuchung (siehe Anhang) ist nur monatlich möglich.
(Mit meiner Unterschrift auf dem SEPA Lastschriftmandat erkläre ich mich mit der Abbuchung einverstanden)

Ich möchte zunächst geführt werden als (Gewünschtes bitte ankreuzen):

- | | |
|---|-------------------------|
| <input type="checkbox"/> Passives Mitglied - Grundbeitrag | ab _____ (Wunschtermin) |
| <input type="checkbox"/> Aktives Mitglied - Reiten | ab _____ (Wunschtermin) |
| <input type="checkbox"/> Aktives Mitglied - Voltigieren | ab _____ (Wunschtermin) |
| <input type="checkbox"/> Aktives Mitglied - Reiten u. Voltigieren (Beitrag wie Voltigieren plus 8,00 €) | ab _____ (Wunschtermin) |
| <input type="checkbox"/> Aktives Mitglied - Fahren | ab _____ (Wunschtermin) |
| <input type="checkbox"/> Mitglied des Schulbetriebes | ab _____ (Datum) |
| <input type="checkbox"/> Mitglied des Reitkindergartens/der Krümel-Voltiggruppe | ab _____ (Datum) |
| Ich trete mitals Familie ein | ab _____ (Wunschtermin) |

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Aufnahmegebühr in Höhe von 120 €/180 € (Nichtzutreffendes bitte streichen) nach einer dreimonatigen Probezeit mit dem vierten Beitrag von meinem Konto abgebucht wird.

Nach dem Ende der Probezeit ist ein **Austritt** – nach schriftlicher Erklärung bis spätestens 1. Oktober – nur zum Jahresende möglich. (Ausgenommen hiervon sind Schulbetrieb und Reitkindergarten)

Eine sich evtl. später ergebende Status-Änderung zeige ich dem Vorstand, wegen der damit verbundenen Beitragsänderung, rechtzeitig schriftlich an.

Vor Abgabe dieses Aufnahmeantrages habe ich mich über die Beitrags- und Gebührenordnung, die Bahnordnung sowie auch über den Hallenbelegungsplan des RV Voerde informiert. Diese und andere Vereinsvorschriften erkenne ich hiermit als für mich bindend an.

Ebenso erkläre ich mein Einverständnis, dass meine mit diesem Antrag aufgenommenen persönlichen Daten zu Verwaltungszwecken gespeichert werden dürfen.

BITTE BEACHTEN: Eine Mitgliedschaft kann erst nach einem Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Zeitpunkt der Mitgliedschaft wird mitgeteilt. Die Nutzung der Hallen und Plätze ist erst ab diesem Zeitpunkt möglich! Schulbetrieb und Reitkindergarten sind von dieser Regel ausgenommen.

Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzrichtlinien auf der Rückseite der Beitrags- und Gebührenordnung, deren Kenntnisnahme Sie gleichsam mit Ihrer Unterschrift bestätigen. **BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN !**

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Datum und Unterschrift beider Erziehungsberechtigten
(bei Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren)

Aufnahme beschlossen: _____
Vorsitzende/Vorstand

Eingabe: _____
Mitgliederverwaltung



Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name des Zahlungsempfängers:

Reiterverein Voerde e. V.

Anschrift des Zahlungsempfängers**Straße und Hausnummer:**

Rönskenstraße 56

Postleitzahl und Ort:

46562 Voerde

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE46ZZZ00001012888

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen):**Einzugsermächtigung:**

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe oben) widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem / unserem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung**Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):****Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)****Straße und Hausnummer:****Postleitzahl und Ort:****IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):**

DE

BIC (8 oder 11 Stellen):

DE

Ort:**Datum (TT/MM/JJJJ):****Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):**

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich / uns der Zahlungsempfänger (Name siehe oben) über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.